

00/12
Vereinbarung über
die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft
für den Raum Böblingen/Sindelfingen
vom 07.07.1971

Die Städte Böblingen und Sindelfingen sowie die Gemeinden Dagersheim, Darmsheim, Maichingen, Magstadt, Schönaich, Holzgerlingen und Ehningen schließen sich zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zusammen; diese führt die Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft für den Raum Böblingen/Sindelfingen".

§ 1
Zweck der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft stellt sich mit dem Ziel, eine übereinstimmende Auffassung herbeizuführen, die Aufgaben:
 - a) alle Angelegenheiten zu beraten, die die Interessen ihrer Mitglieder gemeinsam berühren,
 - b) die Planungen der einzelnen Mitglieder für die Angelegenheiten nach Abschnitt a) und für die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abzustimmen,
 - c) Gemeinschaftslösungen anzustreben, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der öffentlichen Aufgaben im Raum Böblingen/Sindelfingen sicherzustellen.
- (2) Die Gemeinden verpflichten sich, die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten in der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung zu stellen, bevor sie darüber eine entgeltliche Entscheidung treffen.

§ 2
Bildung eines Gemeinsamen Gremiums

- (1) Die Beratung über die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft erfolgt in einem Gemeinsamen Gremium. Die beiden Städte werden darin je von ihrem Oberbürgermeister und sieben Stadträten vertreten. Die Stellvertretung der Oberbürgermeister und Bürgermeister übernimmt deren allgemeiner Stellvertreter, für die Stadträte und Gemeinderäte sind Stellvertreter zu benennen.
- (2) Das Gemeinsame Gremium kann weitere nicht stimmberechtigte Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitz im Gemeinsamen Gremium wechselt jährlich zwischen Oberbürgermeister der beiden Städte. Sie werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. Den ersten Vorsitz nach dem Abschluss dieser Vereinbarung übernimmt der Oberbürgermeister der Stadt Böblingen.
- (4) Das Gemeinsame Gremium fasst seine Beschlüsse in Form von Empfehlungen an die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden.

- (5) Das Gemeinsame Gremium soll mindestens einmal in drei Monaten einberufen werden. Seine Sitzungen sind im Allgemeinen nichtöffentlich. Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Gremiums gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34 und der §§ 36 bis 38 der GO für Baden-Württemberg entsprechend, soweit sich aus dieser Vereinbarung und der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.

§ 3
Mitgliedschaft und Ausscheiden aus der
Arbeitsgemeinschaft

- (1) In die Arbeitsgemeinschaft können weitere Gemeinden (Gebietskörperschaften) aufgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Jedes Mitglied kann auf Ende eines Jahres aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.